



Antwort zur Anfrage Nr. 0157/2018 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betreffend
Erneuerung der Straßenbrücken im Autobahnkreuz Mainz-Süd (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Die ÖDP hat mit der Vorlage 983/2017 im Stadtrat Fragen zum Ersatzbrückenbauwerk am Kreuz Mainz-Süd gestellt. Wie kann die Stadt in Antwort 2 mitteilen, dass kein Präjudiz für einen 3 - spurigen Ausbau geschaffen werden darf und in Antwort 3 den Ausbau auf 6 Spuren dann sanktionieren? Geht Wirtschaftlichkeit vor Recht?

Zu 1.)

Zur rechtlichen Absicherung der Erneuerung des Überführungsbauwerks wurde durch den Landesbetrieb Mobilität ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Im Erläuterungsbericht zum Abstimmungsverfahren wird seitens LBM dargelegt, dass die erforderliche Erneuerung des Kreuzungsbauwerks von den Abmessungen zwar soweit als möglich auf einen zukünftigen 6-streifigen Ausbau ausgelegt ist, dass aber nach Fertigstellung des Ersatzneubaus wieder wie bisher je Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen mit Verflechtungsstreifen eingerichtet werden und somit keine Erhöhung der Fahrstreifenanzahl erfolgt.

In ihrer Stellungnahme zum Abstimmungsverfahren (03.06.2013) hat sich die Stadtverwaltung Mainz nicht gegen den Ersatzneubau gestellt bzw. zeigte sich unter den o. g. Voraussetzungen damit einverstanden. Die Stadt hat jedoch erklärt, dass mit dem Einvernehmen zum Ersatzneubau kein Präjudiz hinsichtlich eines späteren 6-spurigen Vollausbaus der BAB A 60 verbunden ist. Die Ausführungen unter 3. bezogen sich auf die Planungsabsichten des LBM, die auch dem Ortsbeirat bekannt sind und bei Einleitung des dann erforderlichen Planfeststellungsverfahrens relevant sind.

Grundsätzlich sind nach wie vor andere bauliche Ausführungen bei einem zukünftigen 6-streifigen Ausbau umsetzbar. Der Ausgang eines Planfeststellungsverfahrens ist ergebnisoffen.

2. Müsste zu diesem Bauprojekt eigentlich nicht ein Planfeststellungsverfahren stattfinden? Wäre bei einer Verdoppelung der Brückenfläche nicht zumindest ein Lärmgutachten oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen?

Zu 2.)

Die Brücke im AK Mainz wird Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bei dem seitens des LBM angestrebten Ausbaus der BAB A 60 vom AK Mainz bis zur AS Mz.-Finthen und aller beinhalteten Umweltuntersuchungen sein.

Da das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren noch nicht angestoßen wurde, war aufgrund der bekannten schweren Bauschäden seitens der Straßenbauverwaltung unmittelbarer Handlungsbedarf geboten. Die Inhalte der Maßnahme wurden nachfolgend genannten Abstimmungsverfahren mit der Verwaltung rückgekoppelt.

Grundlage für die Durchführung von Baumaßnahmen auf Basis eines Abstimmungsverfahrens ist, dass durch die Baumaßnahme – in diesem Fall der Ersatzneubau – keine Betroffenheiten Dritter entstehen. Unter „Betroffenheiten Dritter“ fallen auch die lärmmäßigen Auswirkungen einer Baumaßnahme. Der LBM legt im Erläuterungsbericht zum Abstimmungsverfahren dar, dass es beim Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks nicht um einen erheblichen Eingriff handelt, welcher den Tatbestand der wesentlichen Änderungen gemäß 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung § 1 vom 12.6.1990 erfüllt. Es findet im Rahmen der Erneuerung keine Erhöhung der Fahrstreifenanzahl oder deren Verlegung statt, so dass Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten der Baulastträger im Rahmen dieser Maßnahme nicht erforderlich sind.

Der LBM hat in seinem Bescheid zum Abstimmungsverfahren (09.07.2013) festgestellt, dass gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG ein Planfeststellungsverfahren entbehrlich ist. Der LBM dokumentiert damit, dass er unter den gegebenen Randbedingungen die Durchführung der Baumaßnahme ohne Planfeststellungsverfahren für möglich hält.

Im o. g. Entscheid erklärt der LBM, dass das Bauvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG bedarf. Die entsprechende Bekanntmachung gemäß § 3a des UVPG erfolgte im Staatsanzeiger.

3. Sieht die Verwaltung hierin möglicherweise ein illegales Bauwerk? Wenn ja, wie gedenkt die Verwaltung mit diesem Problem umzugehen?

Zu 3.)

Die Frage, ob die modifizierte Planung des Landesbetriebs mit dem erteilten Baurecht in Form eines Abstimmungsverfahrens abgedeckt ist, kann seitens der Stadt Mainz nicht beantwortet werden. Dies muss die zuständige Behörde, d.h. der Landesbetrieb Mobilität Worms prüfen und Stellung nehmen.

Mainz, 25.01.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete